Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1956)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417545

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1956

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1956 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

I. Personelles

Im Berichtsjahr hat Herr Gerichtspräsident Dr. Rudolf Holzer, Bern, seine Demission als Verwaltungsrichter eingereicht. In den 12 Jahren seiner Tätigkeit hat Dr. Holzer dem Verwaltungsgericht sehr wertvolle Dienste geleistet, wofür ihm anlässlich seines Rücktrittes der beste Dank abgestattet worden ist. An seiner Stelle wurde als Verwaltungsrichter gewählt Herr Gerichtspräsident Wilfried Lüthi, Bern.

Wegen Wegzuges von Bern ist im Berichtsjahr Frau Irene Fischer-Pedrolini von ihrem Posten als Vorsteherin der Gerichtskanzlei zurückgetreten, und an ihrer Stelle wurde als Kanzleivorsteher gewählt Herr Hans Schweizer, bisher Beamter der städtischen Polizeidirektion Bern. Die fleissige Arbeit von Frau Fischer während 8 Jahren wurde bestens verdankt.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Im Jahr 1956 hat das Verwaltungsgericht 19 Sitzungen abgehalten, und es wurden 196 Prozesse erledigt. Davon entfielen auf Verwaltungs- und Steuerrechtssachen 84 und auf AHV-Streitigkeiten 112 Fälle. Vom Präsidenten als Einzelrichter wurden 32 Verwaltungs- und Steuerrechtssachen erledigt und 44 AHV-Streitigkeiten. Als unerledigt wurden auf das Jahr 1957 übertragen 30 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 16 AHV-Streitigkeiten. Die ziffernmässig vermehrte Übertragung auf das Geschäftsjahr 1957, im Vergleich zu den Übertragungen auf 1956, ist im wesentlichen dadurch bedingt, dass darin 17 Gemeindesteuerteilungsprozesse betreffend die Bernische Kraftwerke AG enthalten sind, die durch eine Beschwerde der Finanzdirektion der Stadt Bern ausgelöst wurden und die wegen des weitschichtigen Prozeßstoffes im Berichtsjahr nicht mehr endgültig beurteilt werden konnten. Insbesondere ist die von den Sachverständigen verlangte Stellungnahme erst im Jahre 1957 eingetroffen.

Als einzige kantonale Urteilsinstanz hat das Verwaltungsgericht 14 Geschäfte vom Jahr 1955 übernommen, und 13 sind im Geschäftsjahr 1956 eingelangt. 7 Prozesse wurden beurteilt, 13 fanden durch Vergleich, Rückzug und Abstand ihre Erledigung, und 7 Geschäfte mussten auf das Geschäftsjahr 1957 übertragen werden.

Von den im Jahr 1956 *eingelangten* Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuern betrafen:

6 Beschwerden die Steuerperiode 1951/52
21 Beschwerden die Steuerperiode 1953/54
9 Beschwerden die Steuerperiode 1955/56
1 Geschäft wurde vom Jahr 1955 übernommen.

Diese Steuerstreitigkeiten konnten bis auf eine, die auf 1957 übertragen werden musste, vom Verwaltungsgericht und von seinem Präsidenten als Einzelrichter *erledigt* werden.

Gegen 5 im Berichtsjahr gefällte verwaltungsgerichtliche Entscheide wurden beim Bundesgericht staatsrechtliche Rekurse erhoben. In 2 Fällen wurden vom obersten Gerichtshof die Urteile des Verwaltungsgerichtes bestätigt.

Der eine Fall betraf die Erhebung der Handänderungsgebühr von Fr. 5000 für den Übergang der Herrschaft über eine Liegenschaft durch Kauf der Aktien von einer Immobiliengesellschaft (Art. 27 II 2 des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935).

Der andere Fall hatte die Erhebung der Erbschaftssteuer auf Grund eines Erbfalles mit ehevertraglicher Zuwendung über den gesetzlichen Anteil hinaus zum Gegenstand.

In einem dritten Fall betreffend einen Steuerentscheid wurden gemäss Übereinkunft zwischen dem Bundesgericht, dem Verwaltungsgericht und der Rekurskommission die Ermessenstaxation der letzteren

und der sie bestätigende Verwaltungsgerichtsentscheid aufgehoben, weil sich in einem Verfahren vor eidgenössischen Steuerinstanzen neue Tatbestandsmomente ergeben hatten, wodurch eine neue Beurteilung durch die Rekurskommission nötig wurde.

Der vierte staatsrechtliche Rekurs, ebenfalls einen Erbschaftssteuerfall betreffend, wurde mit Entscheid des Bundesgerichtes vom 23. Januar 1957 zugesprochen. Die fünfte Beschwerde, eine Einkommenstaxation betreffend, wurde dem Bundesgericht erst am 29. Dezember 1956 eingereicht und war zur Zeit dieses Berichts noch nicht beurteilt.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat im Berichtsjahr 16 Berufungen gegen AHV-Beschwerdeentscheide und Urteile betreffend landwirtschaftliche Familienbeilagen beurteilt. 12 Berufungen wurden abgewiesen, 2 zugesprochen und 2 teilweise zugesprochen.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1956

(siehe Tabelle)

Zu dieser Tabelle ist folgendes zu bemerken:

In den Zahlen für die AHV-Streitigkeiten sind mitenthalten:

1. Die Beschwerden betreffend *Ausrichtung* von Familienzulagen an *landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern*. Es sind 18 solche Beschwerden eingelangt, welche alle im Berichtsjahr erledigt werden konnten. Durch das Gericht wurden 12 abgewiesen und 3 zugesprochen. Vom Präsidenten als Einzelrichter wurden 2 Beschwerden abgewiesen, und auf 1 Beschwerde wurde nicht eingetreten.
2. Die Beschwerden betreffend *Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige* (Erwerbsersatzordnung). Es sind nur 2 Beschwerden eingelangt, die vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter abgewiesen wurden.

IV. Gesetzgebung und Rechtspflege

Aus der vorstehenden Zusammenstellung der eingegangenen Geschäfte ergibt sich, dass im Vergleich zum Vorjahr die Geschäftslast des Verwaltungsgerichts sich im gleichen, eher niedrigen Rahmen hielt. Das Gericht ist im Jahr 1909 ausschliesslich für Streitigkeiten aus dem kantonalen Verwaltungsgebiet geschaffen worden. Betrachtet man aus diesem Gesichtswinkel die Tätigkeit des Verwaltungsgerichts in den letzten Jahren, so macht man die Feststellung, dass seit dem Jahr 1951 nie mehr über 100 Geschäfte kantonalen Rechts pro Jahr eingegangen sind. Wenn dem Gericht nicht die Streitsachen aus Rechtsgebieten des Bundes, wie der AHV, Erwerbsersatzordnung und Familienzulagen, zugewiesen worden wären, so wäre demnach das Tätigkeitsfeld dieses kantonalen Gerichts zu klein geworden.

Als Folge der Abklärung einer grossen Anzahl von Rechtsfragen durch die Gerichtspraxis auf dem Gebiete des AHV-Rechts haben nun aber auch diese Geschäfte von Jahr zu Jahr abgenommen, und ihre Zahl wird offenbar infolge der Erleichterungen in der Beitragspflicht und der Verbesserung der Renten noch weiter sinken. (Höchstzahl 1949: 368, niedrigste Zahl 1956: 119).

Worauf beruht nun die Abnahme der Streitsachen im ursprünglichen kantonalen Aufgabenkreis des Gerichts?

Vor allem darf ja mit Genugtuung festgestellt werden, dass Zeiten der guten Konjunktur viele Leute bewegen, Verfügungen über öffentliche Abgaben auch dann anzunehmen, wenn sie nicht damit einverstanden sind und die Beschreitung des Rechtsweges unterlassen. Ferner hatte besonders auf dem Gebiete des Steuerrechts die Einführung des Einspracheverfahrens eine erhebliche Senkung der Rekurse und Beschwerden zur Folge.

Im weitern bringt aber auch hier die Abklärung von Streitfragen durch die Gerichtspraxis mit der Zeit immer mehr das Wegfallen gleichartiger Streitsachen, weil schon präjudiziert, mit sich.

Schliesslich aber muss noch auf einen Umstand hingewiesen werden, der zusammen mit den vorerwähnten Faktoren ein besonderes Verwaltungsgericht fast überflüssig machen könnte, wenn nicht durch eine kommende, im Sinne eines wahren Rechtsstaates bessere und verbindlichere Zuständigkeitsumschreibung in einem neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz energisch Remedur geschaffen wird. Es ist folgendes gemeint:

Seit vielen Jahren werden durch die Gesetzgebung und oft nur durch Direktionsverordnungen Streitigkeiten, die ihrer Natur nach – handelt es sich dabei doch fast durchwegs um Abgaben, Steuern und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen – unbedingt in den Kompetenzbereich des Verwaltungsgerichts gehören (Art. 11, Ziff. 6 des VRG), dem Regierungsrat oder gar einer Direktion zur endgültigen Entscheidung zugewiesen. Wir haben in einer Sitzung festgestellt und in einem Schreiben vom 5. Januar 1956 darauf hingewiesen, dass für Streitfälle über die kantonale Billettsteuer die kantonale Finanzdirektion als endgültig entscheidende Instanz durch Verordnung des Regierungsrates eingesetzt wurde. Die fordernde Partei ist also zugleich zum endgültigen Richter gemacht worden. Für die Billettsteuern der Gemeinden mit fast durchwegs gleicher rechtlicher Ordnung sind dagegen richtigerweise Statthalter und Verwaltungsgericht zuständig. Die erwähnte Verordnung hat eine Doppelspurigkeit bewirkt und ist zweifellos gesetzwidrig, widerspricht sie doch dem VRG Art. 11, Ziff. 6.

Auch hinsichtlich Streitsachen über Stempelsteuern ist ohne gesetzliche Grundlage die Zuständigkeit der Finanzdirektion beansprucht worden, was ebenfalls dem erwähnten Artikel und Art. 41 VRG widerspricht.

Am Ende des Berichtsjahres ist das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge verabschiedet worden, in welchem die Fürsorgedirektion als Beschwerdeinstanz eingesetzt, für Rückerstattungsklagen der Gemeinde oder des Staates das Verwaltungsgericht vorgesehen ist. Es ist nicht verständlich, warum schon wieder eine Doppelspurigkeit geschaffen wurde, sind doch bei Rückerstattungsklagen nicht andere rechtliche Grundlagen massgebend. Da die Fürsorgedirektion in der Alters- und Hinterlassenenfürsorge auch Verwaltungsaufgaben hat und der Staat sehr stark, nämlich von 55–80% finanziell an den Leistungen beteiligt ist, dürften eigentlich nicht Regierung und Fürsorgedirek-

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1956

	Vom Jahre 1955 übernommen	1956 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer: Staat	Kläger oder Beschwerdeführer: Gemeinden oder Korporationen	Kläger oder Beschwerdeführer: Private	Total	Beurteilt	Zugesprochen: Staat	Zugesprochen: Gemeinden	Zugesprochen: Private	Zugesprochen: Total	Abgewiesen: Staat	Abgewiesen: Gemeinden	Abgewiesen: Private	Abgewiesen: Total	Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1957 übertragen
A. Verwaltungs- und Steuerrechtssachen																			
Als einzige kantonale Urteilsinstanz:																			
a) Verwaltungsgericht	14	13	1	23	3	27	6	1	2	1	4	—	1	—	1	—	1	6	7
b) Der Präsident als Einzelrichter							1	—	—	—	—	—	—	1	1	13	—	14	—
Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen:																			
a) Verwaltungsgericht	1	37	3	1	34	38	29	1	—	2	3	2	1	22	25	—	1	29	1
b) Der Präsident als Einzelrichter							8	—	—	—	—	—	—	2	2	—	6	8	
Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:																			
a) Verwaltungsgericht	4	22	—	—	26	26	10	—	—	6	6	—	—	4	4	1	—	11	5
b) Der Präsident als Einzelrichter							4	—	—	4	4	—	—	—	—	6	—	10	
Als Beschwerdeinstanz in Gemeindesteuerstreitigkeiten nach Art. 211, Abs. 2, Steuergesetz	—	23	—	23	—	23	6	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	6	17
Als Beschwerdeinstanz gemäss § 7 des Dekrets vom 14. Mai 1947 (Finanzausgleich)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesuche um neues Recht:																			
a) Verwaltungsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935 gegen Entscheide des Regierungsstatthalters	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66, Abs. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	19	96	—	—	—	115	65	—	—	—	20	—	—	—	35	20	10	85	30
B. AHV-Streitsachen																			
a) Verwaltungsgericht	9	119	—	—	—	128	68	—	—	—	14	—	—	—	53	—	1	68	16
b) Der Präsident als Einzelrichter							42	—	—	—	3	—	—	—	36	2	3	44	
Gesamt-Total	28	215	—	—	—	243	175	—	—	—	37	—	—	—	124	22	14	197	46

tion zugleich zu Verwaltungsjustizinstanzen in der Materie gemacht werden, da sie ja als Verwaltungsbehörden an den finanziellen Leistungen interessiert, d.h. Partei sind. Wenn es sich nur um Gewährung von Armenunterstützungen handeln würde, wäre diese Ordnung noch verständlich, nicht mehr aber, wenn es sich, wie nunmehr, um Rechtsansprüche auf finanzielle Leistungen der Gemeinden und des Staates handelt. Was stand dagegen, diese Streitsachen vollständig und einheitlich dem Verwaltungsgericht zu übertragen, das schon die AHV-rechtlichen Beschwerden nach Bundesrecht beurteilt? Für das Verfahren hätte man auf das einfache Verfahren im Bundesgesetz (Art. 84 ff.) und im kantonalen Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 (Art. 15 ff.) verweisen können.

Es gibt eine ganze Reihe von Erlassen, die in gleicher Weise wie die soeben erwähnten eine Verwischung sauberer Zuständigkeitsordnung mit sich brachten, und zwar in dem Masse, dass es nicht nur für den rechtssuchenden Laien, sondern für die beauftragten Anwälte schwer hält, einen Überblick über die Zuständigkeiten zu gewinnen.

Wir haben schon in einem Aufsatz in der MbVR Bd. 48, S. 423 darauf hingewiesen, dass die für das Verwaltungsgericht geltende Teilgeneralklausel des Art. 11 des VRG von 1909 in unzulässiger, die rechtsstaatliche Ordnung negierender Weise immer wieder durchbrochen wurde, so im Warenhandelsgesetz vom 9. Mai 1926; im Gesetz über das Lichtspielwesen vom 10. September 1916, wo es sich um Differenzen bei den zu erhebenden Konzessionsgebühren handeln kann; im Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe vom 8. Mai 1938 hinsichtlich der Patentgebühren; im Gesetz über die Viehversicherung vom 7. Dezember 1947 in bezug auf die Versicherungs- und Beitragspflicht.

In Art. 91 des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914, abgeändert durch das Gesetz über das Feuerwehrwesen vom 19. Februar 1952 ist für Streitigkeiten über Beiträge der Mobiliarversicherer das Verwaltungsgericht vorgesehen, warum aber laut 1. Absatz nach erstinstanzlicher Zuständigkeit des Regierungsstatthalters in oberer Instanz der Regierungsrat Streitigkeiten zwischen Anstalt oder einer Brandversicherungskasse einerseits und den Versicherten anderseits betreffend Bezahlung oder Rückforderung von Versicherungsbeiträgen und andern Kosten zu beurteilen hat anstattdas Verwaltungsgericht, ist unbegreiflich.

Eine gesetzwidrige Rekursordnung enthält auch das Dekret vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge. Die gleiche Direktion, deren Unterabteilung Motorfahrzeugsteuern erhebt und Steuerbussen festsetzt, urteilt als Rekursinstanz. Auch diese Ordnung hat nichts zu tun mit rechtsstaatlichen Garantien für den Steuerzahler und widerspricht ebenfalls der Bestimmung des Art. 11, Ziff. 6 der VRG. Es wird leider oft so legiferiert, als ob es keinen Artikel 40 der Kantonsverfassung gäbe, die als Verwaltungsjustizbehörden vor allem nur den Regierungsrat, den Regierungsstatthalter und das Verwaltungsgericht kennt. Diese Verfassung erlaubt nicht, einzelnen Direktionen selbständige, letztinstanzliche Justizentscheidung einzuräumen. Art. 44 der Staatsverfassung, der die Aufgabe der Direktionen festlegt, enthält nichts dergleichen. Niemand aber darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden (Art. 75 StV).

Die erwähnten Fälle, die nicht einmal den Anspruch auf Vollzähligkeit erheben können, zeigen, dass bei der Revision des VRG neben einigen vernachlässigten Verfahrensgrundsätzen eine folgerichtige Ordnung der Zuständigkeitsnormen mit durchwegs in der Sache unabhängigen Urteilsinstanzen ein Hauptanliegen sein muss. Dabei empfehlen wir, zum mindesten das Verwaltungsgericht durch einen einzigen Grundsatz als letzte Urteilsinstanz für alle Verwaltungsstreitigkeiten einzusetzen, wenn es sich um Geldleistungen oder Naturalleistungen an Geldesstatt handelt, betreffe es nun zu leistende Abgaben an Staat und die Gemeinden (Steuern, Gebühren, Vorzugslasten, Prämien, Beiträge usw.) oder deren Leistungen an Berechtigte, wie Versicherungsleistungen, Renten, Abfindungen, gesetzliche Unterstützungen und ähnliche. Dazu gehören auch alle gleichartigen Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden und den Gemeinden unter sich.

Zu warnen ist aber davor, dass, wenn eine solche grundsätzliche Bestimmung Gesetz wird, es nicht wieder möglich werden darf, dass sie dann neuerdings im Laufe der Jahre durch andere mehr oder weniger gesetzliche Erlasse wieder durchbrochen wird. Dagegen kann aber nur eine Verankerung des Grundsatzes in der Staatsverfassung Art. 40 an Stelle des heutigen 2. Absatzes einigermassen schützen.

Der Gesetzgeber möge dafür sorgen, dass der gute Ruf, den sich der Kanton Bern durch die Gründung eines besondern Verwaltungsgerichts seinerzeit erworben hat, nämlich im Ausbau seiner rechtsstaatlichen Ordnung einer der fortschrittlichsten Kantone zu sein, nicht wieder verloren geht.

Videant consules

Bern, den 1. März 1957.

Im Namen des Verwaltungsgerichts,

Der Präsident:
Halbeisen

Der Gerichtsschreiber:
Dübi